

RS Vwgh 2003/5/22 2001/04/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §77 Abs2;

Rechtssatz

Die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist danach zu beurteilen, wie sich die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse verändern werden und welche Auswirkungen diese Veränderungen für die Nachbarn haben. Entscheidend ist daher, ob eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse zu erwarten ist und gegebenenfalls, wie sich diese Änderung i.S.d. § 77 Abs. 2 GewO 1994 auf die Nachbarn auswirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040168.X02

Im RIS seit

15.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at